

6109/AB XX.GP

**B e a n t w o r t u n g**  
der Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein  
und Kollegen betreffend Anteil der Beamten an den  
Bediensteten des AMS  
(Nr. 6498/J)

Zur gegenständlichen Anfrage führe ich folgendes aus:

Da § 56 Abs. 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBI. Nr. 313/1994, keine Aussage dazu trifft, nach welcher rechnerischen Methode der Anteil der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten im Arbeitsmarktservice Österreich zu ermitteln ist, wurde der Anteil sowohl nach Planstellen als auch nach Kopfzahlen ermittelt.

Mit 30. Juni 1999 standen 1.662 Planstellen der Beamten im Arbeitsmarktservice 2.518 Planstellen der Kollektivvertragsbediensteten gegenüber. Der Anteil der Beamten nach dieser Berechnungsmethode lag bei 39,76 %.

Bezogen auf die Kopfzahl der Bediensteten standen mit 30. Juni 1999 1.662 Beamten 2.913 Kollektivvertragsbediensteten gegenüber. Der Anteil der Beamten nach dieser Berechnungsmethode lag bei 36,33 %.

Da - unabhängig von der Berechnungsmethode - der Anteil der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten unter 40 v.H. liegt, wird gemäß § 56 Abs. 2 feg. cit. die Wahl der Arbeitnehmervertretung im Herbst 1999 nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBI. Nr. 22/1974, durchgeführt werden.